

Satzung Hamburger Böblinger Banausenchor und VfB-Fanclub

Hamburg (HBBCu. VfB)

Fanclub für Fans des VfB Stuttgarts e.V. und Chorbegeisterte

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen Hamburger Böblinger Bubenchor und VfB-Fanclub Hamburg, hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 20.10.2024 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fanclubs

Sinn und Zweck des Fanclubs ist es, ein aktives Fanclubleben für Anhänger:innen des VfB Stuttgart in Böblingen und Umgebung, Hamburg sowie weltweit zu schaffen. Dabei steht die Unterstützung des VfB Stuttgart im Mittelpunkt. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der VfB-Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller/der Antragstellerin hierfür die Gründe mitgeteilt werden.
- b) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- e) Der Ausschluss erfolgt:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Fanclubs.
- wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Fanclubs.
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Fanclub erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 18,93€ für Fanclubmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und pauschal 18,93€ für Familien (beitragspflichtige Verwandte, Ehe- oder in einer Wohngemeinschaft zusammenlebende Lebenspartner:innen) ab 3 Personen, wenn von einem Konto abgebucht wird. Bei Eintritt von Juni bis Dezember beträgt der Beitrag 9€ bzw. 9€ für Familien für das Restjahr (Geschäftsjahr orientiert sich am Kalenderjahr).

§ 6 Vorstand

Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem 1. und 2. Vorsitzende/-n
- b) dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Der Fanclub wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Der Kassenwart hat Zugriffsrecht auf das Fanclubkonto.

Der Schriftführer/ die Schriftführerin ist für die schriftlichen und digitalen Aufgaben verantwortlich.

Dazu gehört insbesondere die Verfassung von Protokollen, die Verschriftlichung der Beschlüsse und die Verwaltung der Social-Media-Kanäle.

Ab einer Clubgröße von 100 Personen ist ein erweiterter Vorstand zu berufen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand muss von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Der Vorstand hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand einzeln oder gesamt entlastet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder 6 Wochen vorher schriftlich zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich zu begründen und bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und können online, präsent oder in einer hybriden Form durchgeführt werden.

§ 9 Fanclubauflösung

Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Fanclubs stimmen müssen. Bei Auflösung des Fanclubs wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

§ 10 Vorzüge

Die Vergabe von Vorzügen, die dem Club von Seiten des VfB Stuttgart zur Verfügung gestellt oder eingeräumt werden, regelt der Vorstand.

Stand: 27.09.2024